

Richtlinien der Stadt Velbert

über die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern, zur Durchführung von Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung, zur Beschaffung von Lastenrädern sowie zur Realisierung von Dach- und Fassadenbegrünungen, als "Klimaförderung Velbert 2023"

Präambel

Das Land NRW gewährt den Kommunen für das Jahr 2023 eine Zuwendung im Rahmen der sogenannten Billigkeitsrichtlinie. Die Stadt Velbert gewährt aus diesen Mitteln Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern auf privaten Gebäuden. Sie unterstützt diese Förderung zudem mit weiteren Mitteln aus dem Klima-Fonds und erweitert das Förderangebot um die Bestandteile "Energetische Gebäudesanierung" (Dämmung und Wärmeerzeugung), "Lastenräder" sowie "Dach- und Fassadenbegrünungen". Die Stadt Velbert führt die genannten Förderbausteine in der "Klimaförderung Velbert" zusammen.

1 Zuwendungszweck

Kernziele der Förderung sind die Minderung der CO₂-Emissionen im Stadtgebiet als Beitrag zur angestrebten Klimaneutralität der Stadt Velbert, sowie der Ausbau der Klimafolgenanpassung. Die in diesem Programm festgelegten Fördermaßnahmen tragen zur Zielerreichung durch Ausweitung regenerativer Energiequellen, teilweise unter Nutzung von Dachflächen als Potenzialflächen, sowie durch Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand und folgender Senkung des Energiebedarfs bei. Zusatzeffekte wie eine verbesserte Energieverfügbarkeit und Kostenkontrolle für Eigentümer und Mieter sowie eine gesteigerte Mobilität durch Lastenräder schaffen zusätzliche Attraktivität. Die Klimafolgenanpassung wird gestärkt durch eine Ausweitung begrünter Dach- und Fassadenflächen, welche neben Kühl- und Speicherfunktionen auch über Leistungen des Artenschutzes und der Biodiversität verfügen. Folgende Maßnahmenbausteine sind Bestandteil der Klimaförderung Velbert und über separate Fördertöpfe geregelt:

- A) *Photovoltaik und Stromspeicher* - Als regenerative Energiequelle kann Strom durch Photovoltaik lokal und CO₂-neutral produziert werden. Der Strom kann entweder direkt durch die Betreiber verbraucht oder in das Netz eingespeist werden. Ein Stromspeicher bietet den Vorteil, den Strom tageszeitenunabhängig zu nutzen.
- B) *Gebäudesanierung* – Dieser Förderbaustein beinhaltet einerseits Maßnahmen zur Dämmung von Wohngebäuden, welche sich auf den Austausch von Außen- und Innenfassaden und Geschossdecken als auch von Fenstern und Türen beziehen, zudem sind Anlagen der regenerativen Wärmeerzeugung in Form solarthermischer Anlagen und Wärmepumpen förderbar. Diese dienen der Warmwasseraufbereitung und/oder der Heizungssteuerung in Wohngebäuden. Solarthermische Anlagen beziehen ihre Energie dabei aus der Sonneneinstrahlung, Wärmepumpen nutzen hierfür Umweltwärme aus der umgebenen Luft, der Erde oder Wasser. Je nach Verfügbarkeit exponierter Dachflächen und Innenhofflächen oder erforderlicher Vorlauftemperaturen ergeben sich unterschiedliche Eignungen.

- C) *Dach- und Fassadenbegrünungen* – Dach- und Fassadenbegrünungen optimieren die Kühlung und Filterung der umgebenden Luft und haben Effekte bis in den umgebenden Raum. Am Gebäude selbst leisten sie einen Beitrag zur Gebäudedämmung und dienen im Sommer als zusätzlicher Hitzeschutz. Sie optimieren zudem die Niederschlagsspeicherung auf dem Gelände und stellen einen Lebensraum für Kleintiere dar, steigern also die städtische Biodiversität.
- D) *Lastenräder* - Lastenräder ermöglichen die Nutzung eines Fahrrads als CO₂-neutrales Fortbewegungsmittel bei gleichzeitigem Transport von Gütern oder einer weiteren Person. Somit ergeben sich für Lastenräder weitergehende Nutzungen, die zu einer Reduzierung autogebundener Nutzungen führen und so zu einer CO₂-Senkung im Verkehrssektor führen.

2 Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen

2.1 Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Installation einer Photovoltaik (PV)-Anlage, sowie in Kombination mit einem stationären Stromspeicher (siehe 3.1)
- Ausgewählte Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand, inklusive Dämmung und regenerativer Wärmeerzeugung (siehe 3.2)
- Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünungen (siehe 3.3)
- Erwerb von Lastenrädern für Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Velbert (siehe 3.4)

2.2 Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer*innen sowie Mieter*innen mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin. Für den Förderbaustein „Erwerb von Lastenrädern“ (3.4) sind ausschließlich Familien mit Kindern im Kindergeldbezug antragsberechtigt.

2.3 Zuwendungen der Bausteine 3.1 bis 3.3 werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahme im Gebiet der Stadt Velbert umgesetzt wird
- mit Einzelmaßnahmen noch nicht vor Bewilligung (es gilt das Datum des Zuwendungsbescheides) begonnen wurde, dies beinhaltet auch die Auftragserteilung an ein Fachunternehmen (die Erteilung vorlaufender Planungsaufträge ist nicht förderschädlich),
- keine planungs-, denkmal-, bauordnungs- oder ortsrechtlichen Belangen entgegenstehen und sämtliche ggf. notwendige Genehmigungen bis zum Maßnahmenbeginn vorliegen,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht von einem qualifizierten Fachunternehmen durchgeführt werden (ausgenommen Gebäudedämmung und extensive Dachbegrünungen),
- die Maßnahmen keine Mieterhöhung auslösen

3.2 Energetische Gebäudesanierung

3.2.1 Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung werden abhängig von der Größe oder pauschal bezuschusst. Für alle Maßnahmen gelten die technischen Mindestanforderung gemäß Anhang.

3.2.1.1 Dämmung

- Die Wärmedämmung von Außenwänden, Dachflächen sowie Kellerdecken und oberster Geschossdecken wird jeweils mit 30 €/m² bezuschusst
- Der Austausch von Fenstern sowie Fenstertüren wird mit 80 €/m² bezuschusst
- Der Austausch von Haupteingangs- und Wohnungstüren wird pauschal mit 200 € bezuschusst
- Der Austausch von Rolladenkästen wird pauschal mit 50 € bezuschusst.
- Für Maßnahmen an Baudenkmälern wird darüber hinaus ein Bonus von 20% der bezuschussten Kosten gewährt.

3.2.1.2 Wärmeerzeugung

- Die Anschaffung einer thermischen Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung mit einer Mindestgröße von 3 m² wird pauschal mit 500 € bezuschusst. Sofern eine Heizungsunterstützung erfolgt, erhöht sich der Zuschuss auf 750 € je Anlage.
- Die Anschaffung einer Wärmepumpe wird pauschal mit 1.500 € bezuschusst.
- Für den Austausch einer Kohle- oder Ölheizung wird ein Zuschuss von 1.000 € ausgezahlt.

3.2.2 Der/die Antragsteller*in verpflichtet sich die erneuerten Dämm- bzw. Wärmesysteme für mindestens 10 Jahre in dem geförderten Zustand zu erhalten. Um einen funktionsfähigen Zustand zu gewährleisten, sind die geförderten Objekte zu warten; notwendige Reparaturen sind durchführen zu lassen. Bei Nichteinhaltung können Fördermittel zurückgefordert werden. Die Förderung erfolgt unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Die Verantwortung für Planung, Umsetzung, sowie die Einhaltung etwaiger Steuerpflichten liegt bei dem/der Antragsteller*in.

3.2.3 Der Zuschuss darf 50% der anerkannten förderfähigen Kosten nicht übersteigen. Gefördert werden nur Maßnahmen mit anererkennungsfähigen Kosten von mindestens 500 € (Bagatellgrenze) pro Wohneinheit.

3.2.4 Zusätzliche Bestimmungen zur Energetischen Gebäudesanierung innerhalb des Fördergebiets aus dem Integrierten Quartierskonzept Velbert-Neviges

- Aus dem Förderbaustein werden 80.000 € für das Quartier Neviges-Mitte gemäß Gebietsgrenzen aus dem Quartierskonzept Neviges reserviert. Diese sind dem Anhang zu entnehmen.
- Die Zuwendungsempfänger erklären sich dazu bereit, der Stadt Velbert die Energieverbrauchsdaten vor und nach der Sanierung mitzuteilen, sodass die durch die Sanierung eingesparte Energiemenge ermittelt werden kann.

- die Durchführung der Maßnahmen nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer behördlichen Anordnung beruht

2.4 Förderfähig sind ausschließlich Neuanlagen bzw. Neuanschaffungen unter Einhaltung aller gültigen Normen.

2.5 Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen (z.B. KfW, BAFA) ist grundsätzlich möglich, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist. Ebenso ist eine Kumulation von Maßnahmen innerhalb dieses Förderprogramms zulässig.

3 Art und Höhe der Förderung

3.1 Photovoltaik und Stromspeicher

3.1.1 Die Höhe der Förderung bemisst sich nach Art der Maßnahme (PV-Anlage / Stromspeicher) und Größe der Anlage. Diese wird wie folgt festgelegt:

- PV-Anlagen werden abhängig von der Bruttoleistung in Kilowattpeak (kWp) bezuschusst. Eine Anlage wird mit 100 € pro kWp bezuschusst, wobei ein Förderhöchstbetrag von 3.000 € je Anlage gilt. Mieterstromanlagen werden mit 200 € pro kWp bezuschusst, wobei ein Förderhöchstbetrag von 6.000 € je Anlage gilt. Für die Festlegung der Förderhöhe wird kaufmännisch auf ganzzahlige kWp gerundet.
- Stromspeicher werden nur in Kombination mit einer neuen PV-Anlage gefördert und abhängig von der nutzbaren Speicherkapazität in Kilowattstunden (kWh) bezuschusst. Ein Speicher wird mit 50 € pro kWh bezuschusst, wobei ein Förderhöchstbetrag von 2.000 € je Anlage gilt. Speicher von Mieterstromanlagen werden mit 100 € pro kWh bezuschusst, wobei ein Förderhöchstbetrag von 3.000 € je Anlage gilt. Für die Festlegung der Förderhöhe wird kaufmännisch auf ganzzahlige kWh gerundet.

3.1.2 Der/die Antragsteller*in verpflichtet sich die PV-Anlage für mindestens 10 Jahre in dem geförderten Zustand zu erhalten. Um einen funktionsfähigen Zustand zu gewährleisten, ist die Anlage zu warten; notwendige Reparaturen sind durchführen zu lassen. Bei Nichteinhaltung können Fördermittel zurückgefordert werden. Die Förderung erfolgt unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Die Verantwortung für Planung, Umsetzung, Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStR) sowie die Einhaltung etwaiger Steuerpflichten liegt bei dem/der Antragsteller*in.

3.1.3 Aus dem Förderbaustein werden 50.000 € für Mieterstromprojekte reserviert.

3.3 Dach- und Fassadenbegrünungen

- 3.3.1 Dach- und Fassadenbegrünungen werden mit 50% der Kosten bezuschusst, wobei sich die anerkennungsfähigen Kosten auf maximal 80 € pro Quadratmeter belaufen.
- 3.3.2 Der/die Antragsteller*in verpflichtet sich die Begrünung für mindestens 10 Jahre in dem geförderten Zustand zu erhalten. Um einen funktionsfähigen Zustand zu gewährleisten, ist die Begrünung zu pflegen. Bei Nichteinhaltung können Fördermittel zurückgefordert werden. Die Förderung erfolgt unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
- 3.3.3 Sollte sich das zu begrünende Objekt in den Fördergebieten der Fassaden- und Wohnumfeldprogramme der Stadt Velbert befinden, können nur diese Programme für eine Förderung in Anspruch genommen werden. Eine Förderung über die „Klimaförderung Velbert“ ist dann ausgeschlossen.

3.4 Lastenräder

- 3.4.1 Lastenräder werden mit 25% des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.) bezuschusst, wobei ein Förderhöchstbetrag von 1.000 € je Lastenrad gilt.
- 3.4.2 Der/die Antragsteller*in verpflichtet sich das Lastenrad für mindestens 3 Jahre zu verwenden. Um einen funktionsfähigen Zustand zu gewährleisten sind notwendige Reparaturen durchführen zu lassen. Bei Nichteinhaltung können Fördermittel zurückgefordert werden. Die Förderung erfolgt unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

4 Antragstellung und Verfahren

- 4.1 Das Antragsformular kann über das Serviceportal der Stadt Velbert unter <https://serviceportal.velbert.de> heruntergeladen oder bei der Stadt Velbert, Abteilung 3.3, Stadterneuerung und Umwelt, angefordert werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Velbert, Abteilung 3.3, Stadterneuerung und Umwelt, 42551 Velbert, oder digital über das Serviceportal der Stadt Velbert einzureichen.
- 4.2 Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des vollständig vorliegenden Antrags bearbeitet. Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte und mit sämtlichen Angaben eingereichte Anträge. Hierfür ist bereits die Vorlage von mindestens einem gültigen Angebot erforderlich. Für Umsetzungen in Eigenregie reicht die Einreichung eines Kostennachweises (z.B. Online-Warenkorb, Werbeprospekt, Preisangabe in einem Geschäft).

5 Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel

- 5.1 Die Stadt Velbert entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 5.2 Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Der Bescheid enthält einen Widerrufs- und Rückforderungsvorbehalt für den Fall der Zweckverfehlung oder Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist sowie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei Antragsstellung.
- 5.3 Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Bewilligung bis zur Ausschöpfung der Fördermittel in der Reihenfolge des Antragsvorgangs bei der Stadt Velbert. Sind die Fördermittel soweit ausgeschöpft, dass nicht alle mit gleichem Datum eingegangenen Förderanträge bewilligt werden können, dann entscheidet das Los darüber, welcher Antrag bewilligt werden wird. Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft, ist das Förderprogramm für den Förderzeitraum beendet.
- 5.4 Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den/die Antragsteller*in ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.
- 5.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme(n) und Nachweiserbringung durch Vorlage von Fotos und Originalrechnungen. Die vollständigen Unterlagen müssen der Stadt Velbert spätestens 12 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides vorliegen.
- 5.6 Die Stadt Velbert ist vor Ablauf von 12 Monaten ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides (Frist zum Abruf der Förderung) unaufgefordert über den Abschluss der Maßnahme(n) zu informieren. Bei verspäteter Mitteilung ist eine Auszahlung des Zuschusses nicht mehr möglich. Die Meldung ist Voraussetzung für die Auszahlung des bewilligten Zuschusses. Die Meldung muss die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:
 - Name, Anschrift, Bearbeitungsnummer(n)
 - Fotonachweis aller durchgeführten Maßnahme(n)
 - Originalrechnung
 - Etwaige weitere Nachweise (siehe Formular „Verwendungsnachweis“)
- 5.7 Zur Überprüfung der Maßnahmenumsetzung und des Fortbestandes im Rahmen der Zweckbindungsfrist verpflichtet sich der/die Antragsteller*in, der Stadt Velbert oder einem von ihr beauftragten Dritten, nach terminlicher Absprache uneingeschränkter Zugang zu dem/den geförderten Objekt/en zu gewähren.

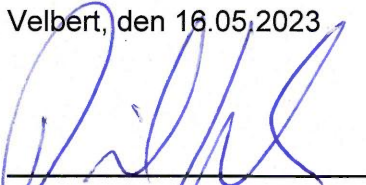
6 Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velbert, den 16.05.2023



Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Anhang

Technische Mindestanforderungen für die Energetische Gebäudesanierung (gemäß 3.2.1)

Maßnahmen	Mindestanforderung
Dämmung Fassade	$\leq 0,19 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Denkmal: $0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$)
Dämmung Innenwand	$\leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$
Dämmung Dachfläche	$\leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Denkmal: $0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$)
Dämmung Geschossdecke	$\leq 0,18 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Denkmal: $0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$)
Austausch Haupteingangstür	$\leq 1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Denkmal: $1,8 \text{ W/m}^2\text{K}$)
Austausch Wohnungstür	$\leq 1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Denkmal: $1,8 \text{ W/m}^2\text{K}$)
Austausch Rolladenkästen	-

Fördergebiet Quartierskonzept Velbert-Nevigis (gemäß 3.2.4)

